



Informationsvorlage IV 330/2019 (JHA)

**Durchführung einer Kreisjugendkonferenz
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion für den Haushalt 2019**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Vorberatung –	18.02.2019	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	25.03.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Jugendamt

Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion
Sitzungsvorlage 414/2013: Ergebnispräsentation der Jugendkonferenz
Dokumentation der Jugendkonferenz am 26.April 2013

Zum TOP wird eingeladen: Charlotte Orzschig, Leiterin Jugendamt

I. Worum geht es?

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 die Durchführung einer Jugendkonferenz auf Landkreisebene.

Aus § 8 und § 80 SGB VIII leitet sich die Beteiligung von jungen Menschen als Pflichtaufgabe für die Jugendhilfe ab.

II. Sachverhalt

Im Jahr 2013 fand eine Jugendkonferenz „Sag, was dich bewegt“ auf Landkreisebene mit Ergebnisdokumentation statt (Anlage 2 und 3).

Die Gemeinden des Landkreises führen – hiervon losgelöst - verschiedenste Beteiligungsprojekte für junge Menschen durch:

- Die Stadt Freudenstadt führt seit vielen Jahren Jugendforen durch.
- Die Stadt Horb hat seit mehreren Jahren einen Jugendgemeinderat eingerichtet.
- Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler hat eine Befragung der jungen Menschen durchgeführt.
- Die Gemeinde Baiersbronn hat ebenfalls die jungen Menschen der Kommune befragt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Gemeinden, zu denen keine aktuellen Daten vorliegen, haben sich auch mit Aktionen an die jungen Bürger gewendet.

Zudem hat der Landkreis eine Beteiligung junger Menschen im Jugendhilfeausschuss unter Einbeziehung der Schülermitverwaltung versucht.

Die im Antrag der SPD-Fraktion genannten § 8 und § 80 SGB VIII beinhalten unter anderem folgende Regelungen:

§ 8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. (...)

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

§ 80 SGB VIII - Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

III. Einschätzung der Verwaltung

Jungen Menschen sind sehr interessiert an Veränderungsfragen und politischen Themen und streben nach einer Beteiligung.

Zugleich stellt es eine große Herausforderung dar, junge Menschen für Beteiligungsprojekte zu gewinnen und die gewonnenen Erkenntnisse ausreichend transparent und konkret umzusetzen.

Die Durchführung einer Kreisjugendkonferenz wäre eine Aufgabe für den bzw. die Kreisjugendreferenten/in.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die im Jahr 2013 mit Unterstützung von Udo Wenzl durchgeführte Jugendkonferenz auf Landkreisebene hatte folgenden Kostenrahmen:

1. Honorarkosten Herr Udo Wenzl: 4.500 EUR
2. Engagement der Hochschule Kehl: 3.000 EUR.

Demzufolge ist mit finanziellen Auswirkungen von mindestens 7.500 EUR zu rechnen.
